

§ 38 B-AStV Benutzbarkeit von sanitären Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen

B-AStV - Bundes-Arbeitsstättenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Es ist dafür zu sorgen, dass Toiletten, Wasch- und Umkleieräume sowie Aufenthalts-, Bereitschafts- und Wohnräume durch andere Nutzungen (zB Lagerungen) nicht in ihrer Benutzbarkeit beeinträchtigt werden.

In Kraft seit 01.10.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at